

Vertrag über die Sportförderung

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -,
Großflecken 59, 24534 Neumünster

- im folgenden „Stadt“ genannt-

und

dem Kreissportverband Neumünster e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
Hansaring 130, 24534 Neumünster,

- im folgenden „KSV“ genannt.

Vorbemerkungen:

Die Stadt Neumünster fördert den Vereinssport unter beratender Beteiligung des KSV auf Grund der von der Ratsversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Gewährung von finanziellen Beihilfen nach Maßgabe der Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze) vom 27.03.2018.

Außerdem hat sich die Stadt gegenüber dem KSV mit Vertrag vom 10.09./18.09.1973 verpflichtet, für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) einen jährlichen Zuschuss in Höhe der dafür entstehenden Kosten bereitzustellen.

Dies vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

§ 1 Sportförderung

Auf Grund des entsprechenden Beschlusses der Ratsversammlung vom xx.xx.2018

- a) stellt die Stadt dem KSV zur Gewährung der von diesem nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze auszahlenden finanziellen Beihilfen in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich folgende Sportfördermittel treuhänderisch zur Verfügung:

Sportförderungsgrundsätze

Ziffer	Anlage	Bezeichnung	
II.1.1		Übungsbetrieb mit Jugendlichen	
II.1.2		Jugendförderung im Breitensport	
II.1.3	1	Leistungsförderung	
II.1.4	2	Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung	
II.1.5		Förderung des Behindertensports	
II.1.7	4	Aus-/Fortbildung von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern	
		Betrag insgesamt	<u>59.600,00 €</u>

- b) wird dem KSV für seine Geschäftsführung von der Stadt in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich ein Betrag in Höhe von 19.600,00 € zur Verfügung gestellt.
- c) erhält der KSV von der Stadt auf Grund des Vertrages vom 10.09./18.09.1973 für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich einen Zuschuss in Höhe von 57.000,00 €.
- d) wird die Stadt im Rahmen der Sportförderung in den Jahren 2019 bis 2022 nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze jährlich folgende Beihilfen zur Verfügung stellen:

Sportförderungsgrundsätze

Ziffer	Anlage	Bezeichnung	Betrag
II. 1.6	3	Übungsleiterentschädigung	168.000,00 €
II. 1.8		Beihilfen für Inklusions- und Integrationssport	5.000,00 €
II. 1.12		Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen	10.000,00 €
II. 2.1	5	Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen	265.000,00 €
II. 2.3		Beihilfen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	13.100,00 €
II. 3	7	Investitionsmaßnahmen	50.000,00 €
		Betrag insgesamt	<u>511.100,00 €</u>

Nicht zur Auszahlung gelangte Beträge der Investitionsförderung können für Investitionen folgender Jahre („Ansparung zur Mitfinanzierung größerer Maßnahmen“) angespart werden.

Nicht zur Auszahlung gelangte Beträge der Übungsleiterentschädigung, der Beihilfen für Inklusions- und Integrationssport, der Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen sowie für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen können im Folgejahr auf Antrag des KSV für sonstige förderungswürdige Zwecke der

Sportförderung eingesetzt werden. Über die Beihilfeanträge entscheidet der Schul-, Kultur- und Sportausschuss. Im Folgejahr nicht zur Auszahlung gelangte Beträge fließen an die Stadt zurück.

§ 2 Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt überweist dem KSV die Beträge gemäß § 1 a) bis c) sowie die Beihilfen für Inklusions- und Integrationssport und Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen (§ 1 d)) jeweils zum 01. Februar und zum 1. Juli eines Jahres in zwei Teilbeträgen.
- (2) Werden infolge sportentwicklungsplanerischer Maßnahmen Sportstätten auf- und an die Stadt zurückgegeben und erzielt die Stadt aus dem Verkauf Erträge, so sollen 50% der Verkaufsgewinne dem Sport für Investitionsmaßnahmen nach Maßgabe des Abschnitts II, Ziffer 3, Anlage 7 der Sportförderungsgrundsätze wieder zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Pflichten des KSV

- (1) Der KSV verpflichtet sich, die ihm jeweils bereitgestellten Mittel entsprechend dem Antrags- und Bewilligungsverfahren der Sportförderungsgrundsätze bzw. nur für die in § 6 des die KSV-Halle betreffenden Vertrags vom 10.09./18.09.1973 genannten Zwecke einzusetzen.
- (2) Der KSV hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der bereitgestellten Mittel einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht und einem mit entsprechenden Belegen versehenen Nachweis aller in Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehenden Einnahmen und Ausgaben.

Die Stadt behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege des KSV sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die von ihm gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden; der KSV ist dazu verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Verwendungsnachweis ist jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. auf den Zuwendungszeitraum folgenden Monats unaufgefordert dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport vorzulegen.

Hinsichtlich des Nachweises der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel nach § 1 a) sowie der Beihilfen für Inklusions- und Integrationssport und Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Abschnittes III Nr. 3 der Sportförderungsgrundsätze, für die Mittel nach § 1 c) der § 11 des die KSV-Halle betreffenden Vertrags vom 10.09./18.09.1973, sofern diese abweichende Regelungen enthalten.

- (3) Der KSV verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages den Prozess der Sportentwicklungsplanung weiterhin aktiv fortzusetzen und dabei auch mögliche Entlastungseffekte für den städtischen Haushalt zu erzielen.

§ 4 Sportförderungsgrundsätze

Die Sportförderungsgrundsätze sowie die den Sportförderungsgrundsätzen als Anlagen beigefügten Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung und der Vertrag über die Nutzung der Sporthalle am Hansaring vom 10.09./18.09.1973 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5 Änderung des Vertrages, Kündigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn den nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend nachgekommen wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -

Neumünster, den

Kreissportverband Neumünster e. V.

Dr. Olaf Taurus
(Oberbürgermeister)

Ute Freund
(1. Vorsitzende)

Tim Ramsel
(2. Vorsitzender)